

**REM 25/00, REM 27/00, REM 33/00, REM 35/00- DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.10.2001

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 29.10.2001**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in mehreren Fällen gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen zu erstatten oder zu erlassen**

**(Anträge vorgelegt vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland)**

**(REM 25/00, REM 27/00, REM 33/00, REM 35/00)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 29.10.2001**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in mehreren Fällen gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen zu erstatten oder zu erlassen**

**(Anträge vorgelegt vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland)**

**(REM 25/00, REM 27/00, REM 33/00, REM 35/00)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABL. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>3</sup> ABL. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABL. L 141 vom 28.05.2001, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 26. September 2000 (REM 25/00 und REM 27/00), vom 6. Dezember 2000 (REM 33/00) und vom 13. Dezember 2000 (REM 35/00), die jeweils am 2. Oktober, 12. Dezember und 18. Dezember 2000 bei der Europäischen Kommission eingingen, ersucht das Vereinigte Königreich die Kommission zu entscheiden, ob nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ein Erlass der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist.
- (2) Britische Unternehmen, im folgenden "Beteiligte", führten in der Zeit von Dezember 1996 bis November 1997 (REM 25/00), von Februar 1997 bis November 1997 (REM 27/00), im Februar 1997 (REM 33/00) und im Februar 1998 (REM 35/00) verarbeiteten Thunfisch aus der Türkei ein.
- (3) Aufgrund des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei galt für die Einfuhr von verarbeitetem Thunfisch aus der Türkei in die Gemeinschaft eine Präferenzregelung. Danach durften die besagten Erzeugnisse zollfrei in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, wenn eine von den zuständigen türkischen Behörden ausgestellte Bescheinigung A.TR gemäß der Entscheidung Nr. 5/72<sup>5</sup> des Assoziationsrates EWG-Türkei vorgelegt wurde.
- (4) Diese Erzeugnisse galten als Ursprungserzeugnisse der Türkei, wenn sie die Ursprungsvoraussetzungen des Beschlusses Nr. 4/72 des Assoziationsrates EWG-Türkei<sup>6</sup>, geändert mit dem Beschluss Nr. 1/75<sup>7</sup>, erfüllten.

---

<sup>5</sup> ABL. L 59 vom 5.3.1973 (Beschluss im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 428/73 des Rates vom 5. Februar 1973 über die Anwendung der Beschlüsse Nr. 5/72 und Nr. 4/72 des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Assoziationsrats).

<sup>6</sup> ABL. L 59 vom 5.3.1973 (Beschluss im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 428/73 des Rates vom 5. Februar 1973 über die Anwendung der Beschlüsse Nr. 5/72 und Nr. 4/72 des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Assoziationsrats).

<sup>7</sup> ABL. L 142 vom 4.6.1975 (Beschluss im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1431/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Anwendung der Beschlüsse Nr. 5/72 und Nr. 4/72 des im Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Assoziationsrats).

- (5) In den hier in Rede stehenden Fällen legten die Beteiligten zu ihren Zollanmeldungen Bescheinigungen A.TR vor, die die zuständigen Behörden der Türkei ausgestellt hatten. Die britischen Zollbehörden nahmen diese Anmeldungen an und gewährten die Präferenzbehandlung.
- (6) Bei einem Kontrollbesuch, den die Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission vom 3. bis 20. Juni 1996 in der Türkei zur Prüfung des Status der seit 1993 in die Gemeinschaft eingeführten Thunfischerzeugnisse durchführten, wurde festgestellt, dass die zur Herstellung der in die Gemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien weitgehend aus Drittländern, also nicht aus der Gemeinschaft und auch nicht aus der Türkei, eingeführt worden waren. Darüber hinaus wurde bei der Lagerung die erforderliche Trennung zwischen Waren mit Drittlandsursprung und Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft oder der Türkei nicht eingehalten, und daher waren die Fertigerzeugnisse nicht als Ursprungserzeugnisse der Türkei zu betrachten.
- (7) Bei einem zweiten Kontrollbesuch, den die Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission vom 15. Juni bis zum 3. Juli 1998 in der Türkei durchführten, wurde festgestellt, dass die in der Zeit von Juni 1996 bis Juni 1998 vom betreffenden Ausführer in die Europäische Gemeinschaft ausgeführten Erzeugnisse in allen vier Fällen nicht für die Präferenz Zollbehandlung in Frage kamen.
- (8) Da die in das Vereinigte Königreich eingeführten Erzeugnisse demnach nicht präferenzberechtigt waren, forderten die Behörden des Vereinigten Königreichs die Beteiligten zur Entrichtung der Einfuhrabgaben auf; diese beliefen sich auf GBP XXXXX (REM 25/00), GBP XXXX (REM 27/00), GBP XXXX (REM 33/00) bzw. GBP XXXXX (REM 35/00) und sind nunmehr Gegenstand der von den Beteiligten in diesen Fällen eingereichten Anträge auf Erlass.

- (9) Am 20. Dezember 2000 veröffentlichte die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften<sup>8</sup> eine Mitteilung an die Einführer (2000/C 366/09), in der sie die Beteiligten über das Vorliegen begründeter Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung zugunsten der Türkei und folglich auch hinsichtlich der Gültigkeit der in der Europäischen Gemeinschaft für Thunfischerzeugnisse der Tarifposition 1604 aus der Türkei vorgelegten Ursprungsnachweise in Kenntnis setzte. Des Weiteren wies sie darauf hin, dass jeder Beteiligte, der verarbeiteten Thunfisch im Rahmen der einschlägigen Präferenzbehandlung in den zollrechtlich freien Verkehr überführen wollte, alle gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen hätte.
- (10) Die Beteiligten erklärten gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, die Anträge der zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen zu haben.
- (11) Mit Schreiben vom 24. Januar 2001 forderte die Kommission gewisse ergänzende Angaben von den britischen Behörden an. Diese wurden ihr mit Schreiben vom 5. März 2001, bei der Kommission eingegangen am 8. März 2001, übermittelt. Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 25. Januar bis zum 8. März 2001 ausgesetzt.
- (12) Mit Schreiben vom 11. Juni 2001 hat die Kommission noch weitere ergänzende Angaben von den britischen Behörden angefordert. Diese wurden ihr mit Schreiben vom 20. August 2001, bei der Kommission eingegangen am 28. August 2001, übermittelt. Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 12. Juni bis zum 28. August 2001 ausgesetzt.

---

<sup>8</sup> ABL. C 366 vom 20.12.2000, S. 16.

- (13) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist am 28. September 2001 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Bereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falls zusammengetreten.
- (14) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Artikeln 236, 237 und 238 dieser Verordnung erstattet oder erlassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen und der Beteiligte weder fahrlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (15) Im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist dies eine allgemeine Billigkeitsklausel, nach der besondere Umstände vorliegen, sobald der Beteiligte sich im Vergleich zu den anderen Wirtschaftsbeteiligten, die dieselbe Tätigkeit ausüben wie er selbst, in einer Ausnahmesituation befindet, ohne die er die Nachteile einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben nicht erlitten hätte.
- (16) Im vorliegenden Fall war die Gewährung der Präferenzzollbehandlung für die in Frage stehenden Einfuhren an die Vorlage von Ursprungszeugnissen A.TR geknüpft.
- (17) Wie bereits festgestellt, kam die gemeinschaftliche Untersuchungsmission 1998 zu dem Ergebnis, dass die Verarbeitungserzeugnisse aus Thunfisch nicht als Ursprungserzeugnisse der Türkei zu betrachten waren und damit auch nicht für die Präferenzbehandlung in Frage kamen.
- (18) Die Ursprungsbescheinigungen, die jahrelang von den zuständigen türkischen Behörden ausgestellt wurden, waren demnach ungültig.
- (19) Das Vertrauen auf eine Gültigkeit derartiger Bescheinigungen ist in der Regel nicht geschützt, sondern die Frage der Gültigkeit gehört zum Geschäftsrisiko des Einführers und fällt damit unter die Haftung des Abgabenschuldners.

- (20) Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes ist das legitime Vertrauen eines Beteiligten nur dann schutzwürdig, wenn die zuständigen Behörden selber die Veranlassung zu diesem Vertrauen gegeben haben.
- (21) Im vorliegenden Fall hat der Ausführer auf den Ursprungsbescheinigungen erklärt, dass die darin bezeichneten Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Bescheinigungen erfüllten.
- (22) Gemäß einem der jüngsten Urteile des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften kann aufgrund der Tatsache, dass die zuständigen Behörden der Türkei möglicherweise vom Ausführer in die Irre geführt wurden, nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.
- (23) Die bloße Tatsache, dass die Ausführer auf den Bescheinigungen bestätigt haben, die Voraussetzungen für ihre Ausstellung seien erfüllt, ist für sich kein Beweis dafür, dass die zuständigen Behörden der Türkei in die Irre geführt wurden. Es ist zu prüfen, ob der Ausführer diese Erklärungen vermerkt hat, weil er sich darauf verließ, dass bei den zuständigen Behörden alle zur ordnungsgemäßen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen erforderliche Sachkenntnis gegeben war, und ob diese Behörden trotz ihrer Sachkenntnis keinerlei Einwände gegen die besagten Erklärungen erhoben haben.
- (24) In der Tat liegen im vorliegenden Fall gewisse Hinweise dafür vor, dass die zuständigen Behörden der Türkei wussten oder hätten wissen müssen, dass die Waren, für die sie die Bescheinigungen A.TR ausstellten, die Voraussetzungen für die Präferenzzollbehandlung nicht erfüllten. Außerdem sind den zuständigen Behörden der Türkei derartige Pflichtverletzungen zur Last zu legen, dass damit besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gegeben wären.



- (25) In der Tat zeigen sowohl die Feststellungen der beiden Untersuchungsmissionen der Gemeinschaft als auch die fehlende Zusammenarbeit auf Seiten der türkischen Behörden, dass letztere nicht alle für die ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen haben.
- (26) Nicht nur weigerten sich diese Behörden (außer in einer verschwindend geringen Anzahl von Fällen), die in Frage stehenden Bescheinigungen angesichts der Untersuchungsergebnisse zurückzuziehen, sondern sie stellten den beiden Ausführern, die bereits Gegenstand der ersten Ermittlungsmission gewesen waren, auch weiterhin Bescheinigungen aus.
- (27) Dies zeigt, dass die zuständigen türkischen Behörden wussten bzw. hätten wissen müssen, dass die in Frage stehenden Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzregelung nicht erfüllten. Die Tatsache, dass sie trotz dieser Einsicht A.TR-Bescheinigungen ausstellten, ist als besonderer Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu werten.
- (28) Demnach liegen besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vor.
- (29) Auch lassen diese Umstände keinerlei betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Beteiligten erkennen.
- (30) Denn wie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften hervorgeht, ist die Fahrlässigkeit der Einführer insbesondere danach zu bemessen, wie lange die zuständigen Behörden bei ihrem Verhalten blieben. Im vorliegenden Fall blieben die zuständigen türkischen Behörden bei der Ausstellung von A.TR-Bescheinigungen für Waren, die die Voraussetzungen für die Erteilung solcher Bescheinigungen nicht erfüllten, von 1993 bis 1998.

- (31) Auch lässt sich nach den Einzelheiten dieses Falls nicht nachweisen, dass die Beteiligten beim Abschluss ihrer Kaufverträge und bei der Durchführung der in Frage stehenden Einfuhren ungewöhnliche Handelspraktiken angewandt hätten, so dass davon auszugehen ist, dass sie nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt haben.
- (32) Die Beteiligten haben also gutgläubig gehandelt und haben sich keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen.
- (33) Deshalb ist es gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben in diesen Fällen zu erlassen.
- (34) Nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 kann die Kommission in Fällen, in denen besondere Umstände die Erstattung oder den Erlass rechtfertigen, unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (35) Die Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93, die am 28. September 2001 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Bereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattungen, zusammengetreten ist, hat beantragt, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

- (36) Eine solche Ermächtigung der Mitgliedstaaten ist möglich unter der Bedingung, dass sie ausschließlich für Fälle in Anspruch genommen wird, die dem vorliegenden sachlich und rechtlich strikt vergleichbar sind. Die Ermächtigung sollte jedoch alle fristgerecht gestellten Erstattungs- oder Erlassanträge für Einfuhrvorgänge abdecken, die in der Zeit von Juni 1993 bis zum Tag der Veröffentlichung der Mitteilung an die Einführer 2000/C 366/09 durchgeführt wurden und sich durch sachliche und rechtliche Merkmale auszeichnen, die denen der hier in Rede stehenden Fälle vergleichbar sind. Dabei muss das Verhalten der Beteiligten von betrügerischer Absicht und von offensichtlichen Fahrlässigkeit frei sein -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

1. Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von GBP XXXX, der Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 26. September 2000 ist (REM 25/00), ist gerechtfertigt.
2. Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von GBP XXXX, der Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 26. September 2000 ist (REM 27/00), ist gerechtfertigt.
3. Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von GBP XXXX, der Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 6. Dezember 2000 ist (REM 33/00), ist gerechtfertigt.
4. Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von GBP XXXXX, der Gegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 13. Dezember 2000 ist (REM 35/00), ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten werden zur Erstattung bzw. zum Erlass der Einfuhrabgaben in allen Fällen ermächtigt, deren tatsächliche und rechtliche Merkmale denjenigen vergleichbar sind, die Gegenstand der Anträge des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland vom 26. September 2000 (REM 25/00 und 27/00), vom 6. Dezember 2000 (REM 33/00) und vom 13. Dezember 2000 (REM 35/00) waren.

Diese Ermächtigung gilt für Anträge auf Erstattung oder Erlass der Abgaben, die fristgerecht gestellt werden, sich auf Einfuhrvorgänge beziehen, die in der Zeit von Juni 1993 bis zum Tag der Veröffentlichung der Mitteilung 2000/C 366/09 an die Einführer durchgeführt wurden, und deren tatsächliche und rechtliche Merkmale denen, die Anlass zu den im vorstehenden Absatz genannten Anträgen gegeben haben, vergleichbar sind.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*